



## Was geschieht, wenn der Abiturball nicht stattfindet?

*Zwei Szenarien sind denkbar, die zu einem Ausfall führen können:*

1. Der Veranstalter, in der Regel Eltern oder Schüler, sagt den Abiball ab, z.B. weil er das Infektionsrisiko für die Teilnehmer als zu hoch einschätzt. In diesem Fall hat er die vertraglich festgelegten Stornierungskosten zu tragen.
2. Zurzeit sind in NRW alle Veranstaltungen erst einmal bis zum 19. April 2020 untersagt. Wenn dieses Verbot verlängert wird und bis zu den Terminen der Abiturbälle oder darüber hinaus geht, dürfen diese nicht stattfinden. Diese würde einen Fall der „höheren Gewalt“ darstellen und dann gilt:
  - a. Es gelten die im Vertrag oder den mitgeltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungen. Die meisten Verträge enthalten z.B. sogenannte „Höhere Gewalt“ Klauseln.

Beispiel einer AGB Klausel zu Höherer Gewalt:

„Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend nichts anders bestimmt ist.“

*Aber nicht jede Klausel zu Höherer Gewalt ist zulässig und bedarf daher im Zweifel einer Einzelfallprüfung.*

- b. Enthält der Vertrag keine eigenen Regelungen, richten sich die Rechtsfolgen insbesondere nach den Vorschriften der Unmöglichkeit sowie nach den Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage mit der Folge, dass alle beteiligten Vertragspartner von ihrer Leistungspflicht befreit sind und selbst den Ersatz bereits erbrachter Aufwendungen nur in besonders gelagerten Fällen ersetzt verlangen können.